

150 Jahre Staatsanwaltschaft Aurich

In Frankreich bestand ein Ergebnis der Revolution darin, dass es zu einer Neuordnung des Strafverfahrens mit der Einrichtung von Staatsanwaltschaften kam. Während der Zeit der Einverleibung Ostfrieslands in das französische Reich von 1810 bis 1813 waren daher auch in Ostfriesland Staatsanwälte tätig. Nähere Einzelheiten über die staatsanwaltschaftliche Tätigkeiten in diesem Zeitabschnitt haben sich nicht feststellen lassen. Nach Beendigung der französischen Herrschaft endete auch die Tätigkeit der Staatsanwälte in Ostfriesland.

Im Königreich Hannover ließen Reformen in der Strafrechtspflege auf sich warten. Die früheren Verhältnisse wurden wiederhergestellt. Erst 1840 wurde die Hals- oder peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V durch ein neues Kriminalgesetzbuch ersetzt. Der Inquisitionsprozeß blieb im Grundsatz weiter bestehen. Wenn auch die Kriminalgerichte verpflichtet waren, „das öffentliche Interesse ebenso wohl wie das des Angeschuldigten von Amts wegen wahrzunehmen“, scheinen Mißstände nicht vermieden worden zu sein. Eine Abhilfe sollte durch das Gesetz vom 16. 2. 1841 über die Einführung einer weiteren Instanz für die Fälle der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses durch Beschlüsse oder Entscheidungen der Kriminalgerichte erreicht werden. Der König ernannte einen öffentlichen Anwalt, der auf Weisung des Justizministers, sofern „bei wichtigeren und folgenreichen Fällen ein hinreichender Anlaß vorhanden war“, Rechtsmittel einlegen konnte. Das Gesetz schloß mit der landesväterlichen Ermahnung, „dass alle, die es anging, den Vorschriften des Gesetzes genau nachleben sollten“. Der öffentliche Anwalt war der

erste zaghafte Versuch der Einführung von Staatsanwälten in Hannover. 1848 wurde das Gesetz über den öffentlichen Anwalt wieder aufgehoben.

1848 war das Jahr der revolutionären Aufbruchs. Es wurde die Forderung nach Öffentlichkeit im Strafverfahren, Beteiligung der von Laienrichtern und der Mitwirkung eines Staatsanwalts erhoben. Am 24. 12. 1849 erging das „Provisorische Gesetz, das mündliche-öffentliche Verfahren mit Geschworenen betreffen“. Hier wurde erstmalig die Staatsanwaltschaft als Institution erwähnt mit näheren Angaben über ihre Organisation. Danach „standen die Mitglieder der Staatsanwaltschaften als Verwaltungsbeamte frei und unabhängig von den Gerichten, bei welchen sie ihren Dienst verrichteten“. Den Staatsanwälten waren, „soweit es das Bedürfnis erforderte, Gehilfen beizuordnen, die unter der Aufsicht der ersteren standen und ihren Anweisungen Folge zu leisten hatten“. Eine enge Verknüpfung mit den Gerichten ergab sich aus der Regelung, daß im Falle der Verhinderung des Staatsanwalts der Gerichtspräsident einen Richter mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Geschäfte beauftragen konnte. In schwurgerichtlichen Sachen begann die Zuständigkeit des Staatsanwaltes aber erst mit der Verweisung einer Sache an den Schwurgerichtshof. Mit den Ermittlungen bis zur Anklage war der Staatsanwalt nicht befaßt.

Der erste „provisorische“ Staatsanwalt in Aurich wurde der bei der Justizkanzlei tätige Justizrat Wiarda. Sein Substitut war der Kanzleiassessor Heinrich Schulze. Zwischen Schulze und Wiarda bestanden seither Spannungen, deren Ursache darin zu finden sein dürfte, daß Wiarda bei der Bestellung zum Staatsanwalt Schulze

vorgezogen wurde. Schulze, der sich vergeblich Hoffnungen auf die Staatsanwaltstelle in Osnabrück gemacht hatte, war stattdessen nach Aurich unter Ernennung zum Vertreter versetzt worden. Er wies das Ministerium darauf hin, dass er gegenüber dem „Präferierten“ ½ Jahr früher in den Staatsdienst getreten sei und das Votum im Justiz-Collegio ¼ Jahr früher bekommen habe. Das Ministerium erwiderte kühl, daß es bei der Bestellung zum Staatsanwalt Anciennitätsverhältnisse keine Rolle spielten. Schulzes Eingabe „habe Uns in hohem Grade befremden müssen“. Oberstaatsanwalt Lueder als Dienstvorgesetzter erwähnte 1859, dass das Verhältnis zwischen Wiarda und Schulze seit der Zeit, in der Schulze stellvertretender provisorischer Staatsanwalt war, nicht das freundlichste gewesen sei. Seit 1852 habe es sich zu einer nicht mehr auszugleichenden gegenseitigen Mißstimmung gesteigert. Das Verhalten Schulzes wurde als „höchst unangemessen“ bezeichnet. Schulze habe über Wiarda ebenso rücksichtslos als fachlich unbegründet geurteilt. Dergleichen Urteile, mit denen Schulze nicht zurückgehalten habe, seien Wiarda nicht unbekannt geblieben und hätten in ihm „die bitterste Mißstimmung gegen jenen unverkennbar hervorgerufen“. Ein freundliches Nebeneinanderwirken beider werde nach seiner Überzeugung nach niemals wieder möglich sein.

Die Einstellung Wiardas ergibt sich aus einem Bericht vom 21. 2. 1859. Wiarda hatte im Rahmen der Justizreform die richterlichen Mitglieder zu beurteilen. Hinsichtlich Schulze führte er aus: „In dem Vorstehenden habe ich nur ein Mitglied des Obergerichts, den Obergerichtsrat Schulze, übergangen. Ich glaube zwar, daß ich zu dem gespannten Verhältnis, welches zwischen

uns besteht, keine Veranlassung gegeben, und habe auch anfangs geglaubt, daß ich trotz dieses Verhältnisses ebenso unbefangen über ihn würde urteilen können, als über die anderen Mitglieder des Obergerichts; bei näherer Prüfung habe ich aber doch in mir gegen diesen Mann eine gewisse Bitterkeit und Aversion finden müssen, ein Gefühl, welches ich gegen keinen Menschen sonst in der Welt habe. Da ich nun die Möglichkeit nicht verkennen kann, daß durch dieses Gefühl das Bild, welches mir von ihm vor dem Geist steht, getrübt werde, so bitte ich Königliches Justizministerium gehorsamst, von einer Äußerung über die Person des Obergerichtsrats Schulze mich zu dispensieren“.

Wiarda wurde nach kurzer Tätigkeit als provisorischer Staatsanwalt als Generalsekretär ins Justizministerium berufen. Nachfolger wurde der bisherige Vertreter Schulze.

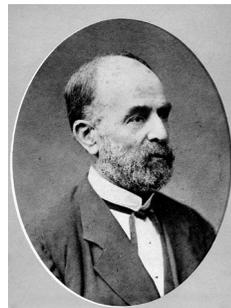
Am 8. 11. 1850 wurden im Rahmen einer Justizreform das Gerichtsverfassungsgesetz und die Strafprozeßordnung moderner Prägung erlassen. Grundsätzliche Regelungen über Organisation und Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft wurde getroffen. Bei jedem Obergericht und bei dem Oberappellationsgericht war eine Staatsanwaltschaft einzurichten. Allerdings gab es keine eigene Dienstlaufbahn. § 54 GVG bestimmte hierzu: „ Die Staatsanwälte und deren Vertreter üben ihr Amt kraft Auftrages aus, welcher jederzeit widerruflich ist. Sie stehen auf dem Besoldungsetat der Richter und rücken zu den höheren Gehalten mit fort, erhalten jedoch für die Dauer ihrer Geschäftsführung eine Besoldungszulage. Bei der Zurücknahme des Auftrages treten sie nach ihrem

Dienstalter bei einem ihnen anzuweisenden Gericht ein.“ Die lobenswerte, aber später entfallene Regelung bzgl. der Dienstzulage führte zu einer Gehaltserhöhung von ca. 30 %.

Nähere Bestimmungen über den Dienstbetrieb und die Aufgaben der Staatsanwaltschaft enthielt die Dienstanweisung des Königlichen Justizministeriums vom 25. 9. 1852. Nach § 2 wurden den Staatsanwälten bei den großen Obergerichten Stellvertreter beigegeben, die kein Widerspruchsrecht gegen die vom Staatsanwalt „beliebte“ Geschäftsverteilung hatten. Nach § 11 war ein Kanzleiexpedient anzustellen. Die Schreibarbeit war nicht durch angestellte Kanzlisten oder Kopisten, sondern durch lediglich im Privatdienstverhältnis zum Staatsanwalt stehenden Personen zu besorgen (§ 15). Das Berichtswesen wurde in der noch heute gültigen Weise geregelt.

Nach Abschluß aller Vorbereitungen trat die Reform am 1. 10. 1852 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt nahm die Staatsanwaltschaft bei dem neu errichteten Königlichen Obergericht in Aurich ihre Tätigkeit auf. Sie wurde in Teil des ersten Stocks des wiederhergestellten Schlosses untergebracht, wo sie über 100 Jahre bleiben sollte. Da die Behörde von Zerstörungen verschont blieb, läßt sich anhand des noch vorhandenen Aktenmaterials die Entwicklung nachzeichnen.

Der 36 Jahre alte **Kanzleiassessor Schulze** wurde unter Ernennung zum Obergerichtsassessor mit dem Amt des Staatsanwalts beauftragt. Im Mai



1853 wurde er zum Obergerichtsrat ernannt. Er setzte sich von Anfang an voll für die Belange der neuen Behörde ein. Bereits 1853 kam es zu einer heftigen Auseinandersetzung mit Wiarda, der nach seiner Rückkehr aus Hannover zum Obergerichtsvizedirektor ernannt worden war, über den Umfang der Pflichten der Staatsanwaltschaft. „Widrige Reibungen“ erschwerten die Arbeit. Unter Einschaltung der Mittelbehörde in Celle und des Ministeriums in Hannover konnte die „höchst unangenehme Differenz“ schließlich beigelegt werden, wobei Schulze sich mit seiner Meinung durchsetzte.

Seine Amtsführung war nicht unumstritten. 1858 erhob der Magistrat der Stadt Aurich eine umfangliche Dienstaufsichtsbeschwerde gegen Schulze, dem vorwiegend Übergriffe in die Zuständigkeit der städtischen Polizei vorgeworfen wurde. Oberstaatsanwalt Lueder wurde mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragt. Es stellte sich heraus, dass Schulze insbesondere bei der Bekämpfung des Glückspiels über das Ziel hinausgeschossen war. Er hatte strafprozessuale Vorschriften nicht beachtet und in das Gebiet der Administrativ-Polizei eingegriffen. Anlaß für sein Vorgehen war die Untätigkeit der Polizei. Lueder war der Ansicht, dass die begangenen Fehler ihren Grund „in dem Übermaß solcher Eigenschaften hätten, welche, angemessen geregelt und gezügelt, dem Manne und dem Beamten zur Zierde gereichten“. Schulze treffe der Vorwurf der Taktlosigkeit, Schroffheit und der Neigung zur Eigenmächtigkeit.

Zur Persönlichkeit Schulzes führte Lueder aus: „Die ganze Persönlichkeit und das ganze Auftreten Schulzes sind von der Art, daß er von niemandem, mit dem er in

nähere dienstliche oder gesellschaftliche Berührung tritt, mit Gleichgültigkeit angesehen werden kann; bei jedem macht er einen mehr oder minder erheblichen Eindruck, nicht bei allen einen gewinnenden. Schulze hat daher neben manchen Freunden auch manche Widersacher. Zu seiner Ehre gereicht dabei, daß er sich die Freunde durch seine Tüchtigkeit als Mensch und Beamter erwirbt, während die Abneigung gegen ihn nicht selten aus unlauterem mindestens kleinlicher Quelle fließt. Wo diese Abneigung einmal Wurzel gefaßt habe, da werden auch die tüchtigeren und anerkennenswerten Leistungen dieses Beamten bemäkelt und schief beurteilt, das Tadelnswerte aber wird übertrieben und mit den schwärzesten Farben geschildert“.

Die Geradheit und Rechtschaffenheit seines Charakters, sowie die Energie, Furcht- und Rücksichtslosigkeit bei der Strafverfolgung fänden bei allen Anerkennung. Lueder empfahl gleichwohl, Schulze zu versetzen. Eine ersprießliche dienstliche Wirksamkeit Schulzes auf seinem jetzigen Posten sei durch die mißlichen Verhältnisse unmöglich geworden, in welche er zum Obergericht geraten sei. Diese üblen Verhältnisse und zerfahrenen Zustände würden nicht ohne die nachteiligsten Rückwirkungen auf den Dienst bleiben können.

Das Justizministerium sah indessen von einer Versetzung ab. Es rügte die begangenen Verstöße und wies darauf hin, daß die Würde des Amtes gefährdet worden sei und daß ein Mangel des dem Staatsanwalt unentbehrlichen dienstlichen Taktes vorgelegen habe. Man habe ernstlich eine Versetzung erwogen. Abschließend hieß es: „Wenn wir gleichwohl in Rücksicht auf Ihre sonstigen

Leistungen und ihren Eifer im staatsanwaltschaftlichen Dienst, die wir gern anerkennen, für das Mal von einer solchen Maßregel absehen, so geschieht dieses in der sicheren Erwartung, daß Sie sich für die Zukunft angelegen sein lassen, derartige Verstöße, die eine sofortige Versetzung zur Folge haben würde, zu vermeiden“.

Einer der ersten Eingänge vom Ministerium vom November 1852 hatte „Bestimmungen zur Verhinderung des Mißbrauchs der Presse“ zum Inhalt. Die Staatsanwaltschaft wurde darauf hingewiesen, daß die Presse politischen Inhalts fortlaufender Durchsicht bedürfe. Diese Anweisungen wurden jahrzehntelang wiederholt. Die erstatteten Berichte stimmen darin überein, daß die Zeitungen Ostfrieslands keine „prononciert politische Färbung“ hätten und fast nur lokale Interessen verfolgten. Auch Fragen minderen Gewichts waren zu klären. Im Dezember 1852 tauchten Zweifel auf, ob die Nichtteilnahme am Konfirmandenunterricht nach dem Polizeistrafgesetzbuch zu ahnden sei. Schulze berichtete in dieser Angelegenheit an das Ministerium und „ersuchte gehorsamst, ihn mit einer Deklaration des § 125 Polizeistrafgesetz in der hervorgehobenen Rücksicht hochgeneigtest versehen zu wollen“. Das Ministerium erwiderte im Februar 1853: „Wir halten dafür, daß in Ostfriesland der Konfirmandenunterricht nicht als Teil des Schulunterrichts angesehen werden kann und daß deshalb der § 125 Polizeistrafgesetzbuch darauf keine Anwendung leidet.“ 1856 übersandte das Ministerium „Anweisungen für Scharfrichter über das Verfahren der Enthauptungen“ zur Kenntnisnahme und Berücksichtigung bei vorkommenden Vollstreckungen.

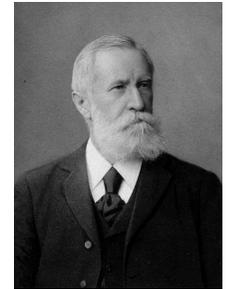
Ab 1860 war die Vollstreckung nicht mehr öffentlich vorzunehmen, sondern in einem umschlossenen, d. h. einem „abgesperrten und den Blicken des Publikums entzogenen Raum“. Auf Anfrage, ob eine geeignete Örtlichkeit in Aurich vorhanden sei, benannte Schulze den Innenhof des Schlosses und die „Spazierhöfe des Gefangenenhauses“. Letztere hielt er für weniger geeignet, weil er es „hart finde, die Gefangenen zu unfreiwilligen Teilnehmern einer solchen Exekution zu machen“. Gleichwohl entschied sich das Ministerium für den Gefängnishof.

Durch königliche Verordnung vom 25. 5. 1859 erfolgte eine Umbenennung in Kronanwaltschaft und Kronanwalt.

Auf Grund der Ereignisse von 1866 und der Annexion Hannovers durch Preußen wurde das Justizministerium in Hannover aufgelöst. Die Zuständigkeit ging auf das preußische Justizministerium über. Eine spürbare Zunahme der Erlasse war die Folge.

Bei Ausbruch des deutsch-französischen Krieges wurde die politische Zuverlässigkeit der Beamten überprüft. Justizminister Leonhardt befand es nach den ihm zugegangenen vertraulichen Mitteilungen der Leiter der Verwaltungsbehörden für zweifelhaft, ob Schulze in der damaligen Zeit die Geschäfte des Kronanwalts mit der erforderlichen Energie wahrnehmen würde. Er beantragte am 23. 7. 1870 bei König Wilhelm I die Entlassung Schulzes von der staatsanwaltlichen Tätigkeit aus politischen Gründen und seine Versetzung. Schulze sollte durch einen altländischen Beamten ersetzt werden. König Wilhelm I entsprach der Bitte noch am 23. 7. 1870. Am

26. 7. 1870 übergab der Nachfolger **Treplin**, der bisher als 2. Staatsanwalt beim Kammergericht in Berlin tätig war und alsbald zum Obergerichtsrat ernannt und zum Kronanwalt bestimmt wurde, die Personalunterlagen des Ministeriums an Wiarda, der Schulze noch am 26. 7. 1870 von der weiteren Wahrnehmung der kronanwaltschaftlichen Geschäfte entband und ihm mitteilte, daß er ab 1. 8. 1870 als Obergerichtsrat in Verden versetzt sei.



Schulze war verbittert über seine Amtsenthebung. Nachdem er seine frühere Versetzung von Osnabrück nach Aurich als Verbannung empfunden hatte, strebte er jetzt mit allen Mitteln nach Aurich zurück. Er richtete zahlreiche Eingaben an das Ministerium, in denen er um Rückversetzung bat unter Hinweis auf familiäre und finanzielle Gründe. Er verwies auf seine 20jährige Tätigkeit als Staatsanwalt und meinte, daß sein Wunsch, als Kronanwalt in Aurich reaktiviert zu werden, die Grenze der Bescheidenheit nicht übersteige. Am 26. 4. 1873 schrieb er, daß er annehmen müsse, seine Enthebung als Kronanwalt sei lediglich erfolgt, weil man bei Ausbruch des Krieges Zweifel in seine patriotische Gesinnung und Haltung gesetzt habe. Diese Auffassung könne ihm dauernd schaden, wenn sie unwiderlegt bleibe. Schulze schilderte seine Aktivitäten von 1870, mit denen er die deutsche Sache nachdrücklich unterstützt habe. Er wisse nicht, womit er sein Mißgeschick verdient habe. Er schloß mit folgenden Worten: „Ew. Excellenz werden, was in Ihren Kräften stehn, tun – das weiß ich – und einen, wenn auch nicht mit Vorsatz, aber doch

unschuldig Gekränkten wieder aufzurichten und zu vertreten.“

Mitte 1873 hatten sich nach Beendigung des Krieges die Verhältnisse beruhigt. Treplin hatte eine Tochter Wiardas geheiratet, so daß im Interesse des Dienstes seine Versetzung erforderlich wurde. Justizminister Leonhardt schlug jetzt dem König vor, Schulze wieder nach Aurich zu versetzen. Er wies darauf hin, daß er stets der Überzeugung gewesen sei, daß Schulze es nicht an der gebührenden Treue fehlen lassen würde. Jedoch sei eine zeitweilige Entfernung aus dem Dienst unvermeidbar gewesen, weil ein unbedingtes gegenseitiges Vertrauen der Chefs der Verwaltungsbehörden und des Kronanwaltes während des Krieges notwendig gewesen sei. Gegenwärtig sei es unbedenklich, Schulze in seine frühere Stellung zurücktreten zu lassen. Am 11. 7. 1873 entsprach König Wilhelm I dem Antrag Leonhardts. Am 3. 9. 1873 führte Wiarda Schulze in sein altes Amt wieder ein. Treplin wurde an die Kronanwaltschaft bei dem Obergericht in Celle versetzt.

1874 wurde in einem Erlaß auf die „Agitation der sozialdemokratischen Volksredner hingewiesen, welche nicht selten darauf ausgehen, den Klassenhaß innerhalb der Bevölkerung in einer dem Gemeinwohl gefährlichen Weise zu entzünden.“ Schulze nahm den Eingang zu den Generalakten. Es war nichts zu veranlassen. In einem weiteren Erlaß wurde die Ansicht vertreten, „daß viele Straftaten auf den verderblichen Einfluß zurückzuführen seien, welcher der Inhalt gefährlich wirkender Druckschriften allmählich auf die Leser ausgeübt habe. Es gelte dies namentlich von solchen Erzeugnissen der Tagespresse, welche es sich zur Aufgabe machen,

kirchlich-politische Fragen der Gegenwart in einer der bestehenden Gesetzgebung feindseligen, die Gemüter aufheizenden und darum den öffentlichen Frieden im Lande gefährdenden Weise zu behandeln“. Schulze berichtete, daß die hiesigen Zeitungen keine feindliche Richtung gezeigt hätten, sondern im Gegenteil mehr oder weniger warm für die neuere Gesetzgebung auf kirchenpolitischem Gebiet eingetreten seien.

Am 1. 10. 1879 traten reichseinheitlich ein neues GVG und eine neue Strafprozessordnung in Kraft. Zugleich wurde die Behörde in Staatsanwaltschaft umbenannt, deren Leiter jetzt Erster Staatsanwalt hieß und dem Staatsanwälte beigegeben wurden.

Anfang 1882 waren Unzulänglichkeiten und Unregelmäßigkeiten im Auricher Gefängnis bekannt geworden. Oberstaatsanwalt Stellmacher bemängelte die ungenügende Aufsicht durch Schulze. Die Sache wurde mit folgender Rüge abgeschlossen: „So sehr ich es bedauere, so bin ich genötigt, wegen der an den Tag gelegten Nachlässigkeiten in der Aufsichtsführung Ihnen eine ernste Warnung zu erteilen und die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß Sie es nunmehr an tatkräftiger Energie und regem Eifer nicht fehlen lassen werden, um durch eine nachhaltige Aufsichtsführung und Kontrolle die vorschriftsmäßige tadellose Verwaltung des dortigen Gefängnisses sicherzustellen“.

Schulze zeigte sich amtsmüde und betrieb seine Pensionierung. Dem 67jährigen wurde nach 28jähriger Leitung der Staatsanwaltschaft Aurich die „nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension“ erteilt. Aus Anlaß des Übertritts in den Ruhestand wurde ihm der Rote-Adler-

Orden III. Klasse mit der Schleife verliehen. Oberstaatsanwalt Stellmacher schrieb an Schulze: „Hierbei nehme ich gerne Gelegenheit, Ihnen, verehrter Herr Erster Staatsanwalt, auch meinerseits wärmsten Dank auszusprechen für die der Staatsanwaltschaft geleisteten vieljährigen Dienst, für Ihr Bestreben, mit der Ihnen eigenen Einsicht das öffentliche Interesse überall sorgsam zu hüten, und für Ihre auf reife Erfahrungen gegründete hilfreiche Tätigkeit im Gebiete der Strafrechtspflege und der Verwaltung. Mögen noch viele Jahre der wohlverdienten Ruhe folgen, mögen Sie auch mir eine wohlwollende Erinnerung bewahren“.

In den folgenden Jahrzehnten kam es zu häufigeren Wechseln der Behördenleiter und der Stellvertreter. Es bleibt offen, weshalb Aurich bei den nicht aus Ostfriesland stammenden Beamten nur als Durchgangsstation diente.



Nachfolger in der Zeit von 1883 bis 1888 wurde **Erster Staatsanwalt Schwarz**, der aus Schleswig-Holstein stammte. Er berichtete 1887 nach Celle, daß versucht werden, „den im ostfriesischen Volke herrschenden Hauptübeln der Rohheit und der Trunksucht durch nachdrückliche Strafen zu begegnen“ und daß „der

Schnaps in Ostfriesland die Quelle unseligen Elends“ sei. Schwarz strebte eine Versetzung nach Flensburg an, weil dort seine Heimat sei und seine Angehörigen dort wohnten. Der anstrengende Dienst führte bei ihm zu

gesundheitlichen Beschwerden. Er geriet in einen nervösen Zustand und litt unter Schlafmangel. Das Denkvermögen wurde beeinträchtigt. Sein Arzt empfahl eine „mehrmonatige Enthaltbarkeit von geistiger Arbeit“. Schwarz wurde schließlich wegen Dienstunfähigkeit vorzeitig pensioniert.

In der Zeit von 1889 bis 1897 leitete **Erster Staatsanwalt Schenck** aus Köln die Behörde, bis er nach Hildesheim versetzt wurde, wo er 1904 verstarb. Auf eine ministerielle Anfrage nach dem Vorhandensein von Vereinigungen mit anarchistischer Tendenz konnte Schenck nach Rückfrage bei den ostfriesischen Verwaltungs- und Polizeibehörden Fehlanzeige erstatten.



Der preußische Justizminister ging in seiner Rundverfügung vom 30. 4. 1896 auf Fragen des Umgangs der Beamten mit dem Publikum ein. Es hieß in der Rundverfügung: „In letzter Zeit sind mehrfach Klagen darüber zur Kenntnis des Justizministers gelangt, daß das rechtsuchende Publikum bei den Justizbehörden nicht immer dasjenige Entgegenkommen im persönlichen Verkehr finde, auf das es berechtigten Anspruch hat. Wenn es sich hierbei auch um vereinzelte Vorkommnisse handeln mag, so werden daraus doch nur zu leicht abfällige Urteile allgemeiner Art hergeleitet. Den Justizbeamten wird daher zur Pflicht gemacht, im amtlichen Verkehr mit dem Publikum jede Schroffheit zu vermeiden, bei Abfertigung der Parteien sich die

tunlichste Förderung angelegen sein zu lassen und namentlich in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit rechts- und geschäftsunkundigen Personen bereitwillig Auskunft und Rat zu erteilen, soweit nicht dienstliche Pflichten oder zu berücksichtigende Interessen anderer Beteiligter entgegenstehen“.

Schenck ließ die Verfügung bei den Bediensteten zirkulieren.

Am 27. 3. 1906 gaben einzelne Wahrnehmungen dem Justizminister Anlaß, an die obige Verfügung zu erinnern. Er wies dabei auf folgendes hin: „Die Wahrung des Ansehens und des Vertrauens, dessen die Justizbehörden zu einer gedeihlichen Ausübung der Rechtspflege bedürfen, fordert von allen beteiligten Beamten ein besonderes, volle Unparteilichkeit zum Ausdruck bringendes Maß von Ruhe und Besonnenheit. Ein schroffes Vorgehen ist leicht geeignet, den Eindruck der Heftigkeit und Voreingenommenheit zu erwecken und dadurch die sachliche Erledigung der Geschäfte zu erschweren. Etwaigen Ausschreitungen mit Erfolg entgegenzutreten, ist ein festes, aber ruhiges Verhalten das wirksamste Mittel, zumal für schwerere Fälle den Gerichten ausreichende gesetzliche Befugnisse zur Aufrechterhaltung der Ordnung und des Anstandes bei ihren Verhandlungen gegeben sind. Auch bei dem außerhalb gerichtlicher Verhandlungen, insbesondere in den Gerichtsschreibereien und Sekretariaten, sich abwickelnden amtlichen Verkehr ist dem Publikum jedes zulässige Entgegenkommen zu erweisen.“ Abschließend hieß es: „Die Beachtung dieser Anordnungen zu überwachen und durch persönliche Einwirkung zu

fördern liegt den Aufsichtsbehörden ob“.

Auch jetzt blieb es in Aurich bei der Verfügung „Umlauf bei allen“.



Von 1897 bis 1902 war **Erster Staatsanwalt Berndt** in Aurich tätig. Er war vorher Staatsanwalt in Kassel gewesen und wurde später nach Schweidnitz versetzt.

Technischen Neuerungen stand man in Aurich ehrer reserviert gegenüber. 1900 vermerkte Berndt, daß die Beschaffung einer Schreibmaschine mit Rücksicht auf Art und Umfang der Geschäfte nicht erwünscht sei. 1911 wurde nach Celle berichtet, daß „ein Bedürfnis, Anschluß an das öffentliche Fernsprechnet zu nehmen, nicht hervorgetreten sei, zumal sich die öffentliche Fernsprechzelle in dem nur 2 Minuten entfernten Postamt befinde“.

Erster Staatsanwalt von Benzon war von 1902 bis 1913 Leiter der Staatsanwaltschaft. 1902 lagen 6 Bewerbungen vor. Oberstaatsanwalt Laue führte in seinem Besetzungsbericht vom 6. 10. 1902 an den Justizminister aus: „Für die erledigte Stelle dürfte wohl unbedenklich der zu 1 des Verzeichnisses genannte Staatsanwaltsschaftsrat von



Benzon in Verden zu wählen sei, da derselbe der Anciennität nach älteste Bewerber und gut qualifiziert ist. Von Benzon ist auch eine sehr gewandte Persönlichkeit und von angenehmen Formen; sein Verbleiben im Bezirk wäre jedenfalls sehr erwünscht“. Der Justizminister folgte seinem Vorschlag in seinem „Antrag auf Beförderung eines höheren Justizbeamten an Seine Majestät den Kaiser und König“. Die Begründung lautete: „Von Benzon hat sich bei tadelloser Haltung in der Tätigkeit bei der Staatsanwaltschaft bewährt und erscheint nach seiner Persönlichkeit und seinen Leistungen zum Ersten Staatsanwalt geeignet“. Die Bestallungsurkunde vom 15. 10. 1902 hatte folgenden Wortlaut: „Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc., tun kund und zu wissen, daß derselbe Uns und Unserem königlichen Haus in unverbrüchlicher Treue ergeben bleiben und die Pflichten des ihm übertragenen Amtes gewissenhaft erfüllen werde. Urkundlich haben Wir diese Bestallung Allerhöchst selbst vollzogen und mit Unserem königlichen Insignel versehen lassen.

Von Benzon wurde, nachdem ihm 1912 der Charakter als Geheimer Justizrat verliehen worden war, 1913 nach Lüneburg versetzt.

1877 bis 1904 mußten die anfallenden Dezernatsarbeiten vom Ersten Staatsanwalt und seinem Vertreter erledigt werden. 13 Polizeianwälte und 9 nebenamtliche Amtsanwälte standen den Staatsanwälten zur Seite. Bei außergewöhnlichen Verhältnissen, wie Erkrankung und Urlaub, wurde ein Assessor zusätzlich nach Aurich abgeordnet. Die Zahl der Eingänge stieg ständig. Ab 1905 war daher regelmäßig ein Gerichtsassessor bei der

Behörde tätig, der teils zur unentgeltlichen Beschäftigung und teils als außerordentlicher Hilfsarbeiter zugewiesen wurde. Ab 1907 stellte die Behörde einen eigenen Gerichtsdienst ein. Zuvor versah ein beim Landgericht tätiger Gerichtsdienst auch den Dienst bei der Staatsanwaltschaft. Es standen ferner das Sekretariat mit 4 Beamten und die Kanzlei mit 2 Kanzleibeamten zur Verfügung. Die personelle Ausstattung war zu knapp. In vielen Berichten sind Hinweise auf Überlastung der Bediensteten enthalten. Gelegentlich konnten kurzfristig Bürohilfskräfte angestellt werden.

In der Diskussion über das Fehlen von Nachwuchskräften wies von Benzon auf die zu große Arbeitslast und auf das stockende „Avancement“ hin. Er schlug vor, mehr Beförderungsstellen dadurch zu schaffen, daß „der Behördenvorsteher Titel und Rang eines Oberstaatsanwalts und der Abteilungsvorsteher den eines Ersten Staatsanwalts“ erhalten sollte. Erst 1920 sollte dieser Vorschlag aufgegriffen werden.



Nachfolger wurde 1913 **Erster Staatsanwalt Kessel** aus Hannover, der 1918 nach Erfurt versetzt wurde. Die Ernennung entsprach dem Vorschlag von Oberstaatsanwalt Freytag in Celle. Es lagen 19 Bewerbungen vor. Freytag äußerte sich über einzelne

Bewerber wie folgt: „... überragt nicht den Durchschnitt und ist nicht immer, insbesondere auch nicht als Abteilungsvorsteher, unbedingt zuverlässig“ oder „Sein

Gesundheitszustand ist offensichtlich nicht gut und der Bewerber läßt, wohl hierdurch beeinflusst, bei seinen Amtshandlungen öfters diejenige Ruhe vermissen, die in seinem Berufe erforderlich ist.“

Freytag wies darauf hin, daß in Aurich nur ein kerngesunder, besonnener Beamter als Erster Staatsanwalt am Platze sei. Er glaube, Kessel, der ebenso gesund wie in jeder Beziehung qualifiziert sei, für die zu besetzende Stelle warm empfehlen zu dürfen. Den vorliegenden Beurteilungen könne er, auch wenn er einen strengen Maßstab anlege, nun durchaus beitreten. Kessel werde seiner Überzeugung nach die Stellung des Ersten Staatsanwalts in Aurich sowohl amtlich wie gesellschaftlich trefflich ausfüllen. Der Besetzungsbericht an den Justizminister endete mit folgenden Worten: „Euere Excellenz bitte ich daher ehrerbietigst, die Ernennung des Staatsanwaltschaftrates Kessel in Hannover zum Ersten Staatsanwalt in Aurich hochgeneigtest an Allerhöchster Stelle in Antrag bringen zu wollen“. Die Allerhöchste Bestallung wurde im Neuen Palais am 30. 4. 1913 vollzogen.

Kessel trat seinen Dienst am 1. 6. 1913 an. Staatsanwalt Sperr hatte als Vertreter angeordnet, daß alle Beamten einschließlich der Referendare, der Bürobeamten, der Kanzleibeamten, der Gerichtsdieners und des Ersten Gefangenenaufsehers sich um 8.00 Uhr im Dienstzimmer des Ersten Staatsanwalts einzufinden hätten. Die Aufstellung hatte, wie mündlich besprochen, zu erfolgen. Zur Bekleidungsfrage hieß es : Gehrock bzw. Uniform, Waffenrock oder beste Litewka mit Schulterverzierungen. Im Gefängnis hatte der stellvertretende Aufseher in bester Litewka Dienst zu tun. Obersekretär Kittel hatte bereits am 31. 5. 1913 „mit

Schreibmaschine fertig zur unterschriftlichen Vollziehung“ die Dienstantrittsmeldung schreiben zu lassen.

Anfang 1914 ereignete sich in Reepsholt eine aufsehenerregende Straftat. Der Pastor wurde in der Kirche von einem auf frischer Tat betroffenen Einbrecher getötet. Staatsanwalt Sperr, der 1911 in die Behörde eingetreten war, wirkte entscheidend an der Aufklärung des Falles mit. Kessel bat deshalb, Sperr für eine Ordensauszeichnung oder vorzeitige Verleihung des Titels „Staatsanwaltschaftsrat“ in Erwägung zu ziehen. Der Oberstaatsanwalt in Celle erwiderte, daß er gern ersehen habe, daß Sperr in hervorragender Weise mit Umsicht und Tatkraft die Ermittlungen geleitet habe, ein Anlaß für eine derart ungewöhnliche Auszeichnung bestehe aber nicht. Der Schriftwechsel wurde zu den Personalakten Sperrs genommen, wobei Kessel seinen Dank und seine Anerkennung ausdrückte.

Kessel meldete sich bei Kriegsbeginn als Hauptmann der Landwehr ersten Aufgebots freiwillig zum Heeresdienst. Da er nur garnisonsdienstfähig war, erreichte Oberstaatsanwalt Freytag Ende 1916 aus dienstlichen Gründen seine Entlassung vom Militär. Nach Rückkehr Kessels wurde Sperr bis 1918 mehrfach als Vertreter der Behördenleiter nach Osnabrück und Verden abgeordnet. Die Einberufung weiterer erfahrener Mitarbeiter der Behörde führte zu erheblichen Engpässen. Kanzleigehilfen wurden zur Mitarbeit im Sekretariat herangezogen. Zur Aushilfe im Kanzleidienst durften laut Anordnung vom August 1914 „zur Not auch weibliche Maschinenschreiberinnen“ verwendet werden. Teilweise mußte der Bürobetrieb mit zum Hilfsdienst verpflichteten

Kräften aufrechterhalten werden. Kessel wurde 1918 nach Erfurt versetzt.



Von Ende 1918 bis Herbst 1921 war **Oberstaatsanwalt Mix** aus Berlin Behördenleiter in Aurich. Er schied aus dem Justizdienst infolge Übernahme als Oberregierungsrat in die Reichsfinanzverwaltung aus.

Sein Nachfolger wurde **Oberstaatsanwalt Dr. Thiel** aus Hamm, der als Präsident des Strafvollzugsamtes um November wieder nach Hamm zurückkehrte.



Im Dezember 1922 wurde Staatsanwaltschaftsrat Sperr, der seit 1911 unter vier Behördenleitern als Vertreter tätig gewesen war, zum Oberstaatsanwalt ernannt. Die Zahl der Strafverfahren nahm nach Kriegsende enorm zu. Um die Geschäfte bewältigen zu können, mußten der Staatsanwaltschaft zeitweise fünf Gerichtsassessoren zugewiesen werden. Es waren nur noch zwei hauptamtliche Amtsanwälte beschäftigt. 1921 wurde in Aurich eine dritte Staatsanwaltschaftsstelle eingerichtet. Politische Unruhen mit großen Landfriedensbruchsverfahren, Preistreibereien und

Lebensmittelunruhen führten zu einer kaum zu bewältigenden Arbeitslast. **Sperr** erwähnte, daß mehrere



hundert Berichte in politischen Sachen an die vorgesetzten Behörden erstattet worden seien. Die Sekretariatsbeamten machten bewegende Überlastungsanzeigen, in denen sie darauf hinwiesen, daß sie bis zur körperlichen Erschöpfung bis in die Nachtstunden und auch am Sonntag arbeiten mußten, um

der Aktenflut Herr zu werden. Zeitweise wurden der Behörde Bürohilfskräfte zugewiesen. Die Personalvermehrung führte zu einem erhöhten Raumbedarf, der trotz Zuweisung einiger weiterer Räume nicht befriedigt werden konnte. Die Nachwuchsfrage wurde wieder aktuell. Sperr erklärte hierzu: „Es ist auf die Dauer unerträglich, daß die Staatsanwälte ständig mit materiellen Sorgen zu kämpfen haben. Insbesondere müssen die Endgehälter erheblich erhöht werden, damit die jungen Assessoren wenigstens die Hoffnung haben, nach einem langen, arbeitsreichen und aufreibenden Leben voller Entbehrungen im Alter materiell gesichert zu sein. Ohne diese Hoffnung werden gerade die tüchtigen Assessoren sich bequemere und besser besoldete Stellungen in anderen Berufen suchen“.

Bereits am 31. 1. 1933 beschwerte sich Sperr beim Regierungspräsidenten, daß Strafverfahren nicht durchgeführt werden könnten, weil die Angeklagten in Schutzhaft genommen oder in Konzentrationslager überführt worden seien. Sperr, der von eher konservativem Zuschnitt war, paßte wohl nicht in die neue Zeit. Der preußische Justizminister versetzte den

58jährigen Sperr am 23. 10. 1933 aufgrund des § 3 der Verordnung vom 26. 3. 1919 in den einstweiligen Ruhestand. Nach der Verordnung war eine derartige Maßnahme gegen Staatsanwälte zulässig. Nach § 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. 4. 1933 wurde zum 1. 7. 1934 die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausgesprochen. Immerhin wurde Sperr für die dem Staat geleisteten Dienste der Dank der Staatsregierung ausgesprochen.

Der Inhalt der Generalakten am 1933 spiegelt deutlich wieder, wie der Nationalsozialismus seine Ziele auch mit den Mitteln des Strafgesetzbuches durchsetzte.



Es folgte als Behördenleiter vom Frühjahr 1934 bis August 1937 der in Aurich geborene **Oberstaatsanwalt Frerichs.**

Die Zeugnisse in den Personalakten verhielten sich jetzt auch darüber, ob jemand der Typ des nordischen Menschen sei, ob Zweifel an der unbedingten Treue zum nationalsozialistischen Gedankenguts vorhanden sei.

Frerichs sah sich 1936 heftigen politischen Attacken ausgesetzt. Der Anlaß war folgender: Gerichtsassessor Snell bearbeitete politische Strafsachen. Er hatte am 6. 9. 1934 ein Ermittlungsverfahren wegen Verächtlichmachung der Reichsflagge, Beleidigung des Führers und wegen der Äußerung, „es sei eine Schande, Deutscher zu sein“, eingestellt. Die Zeichnung der

Schlußverfügung erfolgte durch Frerichs. In der Einstellungsverfügung hieß es, daß wegen der Fahne aus tatsächlichen Gründen eine Verächtlichmachung nicht vorliege, daß wegen Beleidigung des Führers ein Strafantrag fehle, und daß die weiteren Äußerungen nicht gegen ein Strafgesetz verstießen.

Am 19. 3. 1936 veröffentlichte die Zeitung „Das Schwarze Korps“, d h das Kampfblatt der Schutzstaffel der NSDAP und Organ der Reichsführung SS, einen Artikel unter der Überschrift: „Ihm fehlen die §§“. In ihm hieß es u.a.: „Wenn es auch nicht gegen ein Strafgesetz verstößt, daß ein Mann, der solche unglaublichen Frechheiten von sich gibt, Oberstaatsanwalt in Aurich wird, damit der Herr Oberstaatsanwalt auch ohne Paragraphen schleunigst entfernt wird“.

Bereits zwei Tage später reagierte das Reichsjustizministerium. Am 21. 3. 1936 schrieb Staatssekretär Freisler, der berüchtigte spätere Präsident des Volksgerichtshofes, an den SS-Obersturmbannführer d'Aluen als Hauptschriftleiter der SS-Zeitung. Freisler beanstandete, daß wegen fehlender Zeitangaben durch den Artikel völlig falsche Vorstellungen von der heutigen Rechtspflege erweckt würden. Der Bescheid entspreche der Rechtslage von 1934. Damals habe das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei noch nicht gegolten. Das Gesetz sei erst am 20. 12. 1934 erlassen worden. Danach könnten heute gehässige, ketzerische und von niederer Gesinnung zeugende Äußerungen über leitende Persönlichkeiten des Staates oder der Partei verfolgt werden, wenn sie geeignet seien, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben. Auch sei das Analogieverbot erst durch die Strafrechtsnovelle

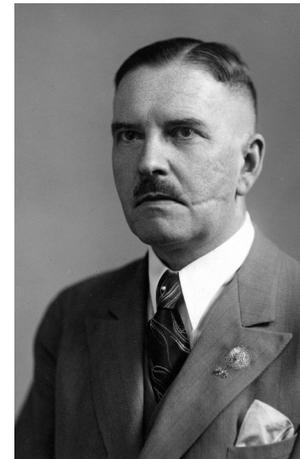
vom 28. 6. 1935 aufgehoben worden. Eine aufbauende Kritik habe nicht einen Beamten angreifen dürfen; die rechtserneuernde Arbeit des Führers habe hervorgehoben werden sollen.

Freisler wies darauf hin, daß sowohl der örtliche Kreisleiter als auch der Gauinspektor des BNSDJ die Veröffentlichung außerordentlich bedauert hätten. Örtliche Zeitungen und die NS-Presse hätten die Übernahme des Artikels abgelehnt. Der Sturmbannführer der Schutzstaffel habe den Aushang der fraglichen Nummer verhindert. Oberstaatsanwalt Frerichs, der von der Partei und dem Rechtsberater der Schutzstaffel als politisch unbedingt einwandfreie Persönlichkeit bezeichnet werde, sei durch die Bemerkung „un glaubliche Frechheit“ tief gekränkt. Freisler schloß mit folgendem Satz: „Ich lehne es ab, das „Schwarze Korps“ um die Aufnahme einer förmlichen Berichtigung zu ersuchen, da ich mich der Hoffnung hingebe, daß die Schriftleitung nach Aufklärung des Sachverhalts dem angegriffenen Beamten die Genugtuung gibt, die er im Interesse der Wiederherstellung seiner Ehre als deutscher Mann billigerweise verlangen kann.“

Am 26. 3. 1936 wandte sich der Stellvertreter des Führers an das Reichsjustizministerium mit einem Schreiben, in dem es u.a. hieß: „Der Einstellungsbeschluß ist in seiner Form und seinem Inhalt so unglaublich, daß die sofortige Abberufung des Oberstaatsanwaltes erforderlich ist und eine Dienststrafverfahren eingeleitet werden muß“. Freisler übersandte eine Abschrift seines Schreibens vom 21. 3. 1936. Die Sache hatte sich damit erledigt.

Eine Klarstellung im „Schwarzen Korps“ erfolgte nicht. Die Sache verlief im Sande. Frechrichs wurde seinem Wunsche entsprechend am 1. 7. 1937 an die Staatsanwaltschaft Halle versetzt.

1936 wurde der Behörde die vierte Staatsanwaltplanstelle zugewiesen. 1937 bestand die Behörde aus 22 „Gefolgschaftsmitgliedern“. Wilhelmshaven gehörte als preußische Exklave in Oldenburg zum Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft Aurich. Durch Gesetz vom 16. 3. 1937 wurde das Amtsgericht Wilhelmshaven vom Landgericht Aurich dem Landgericht Oldenburg zugelegt. Damit ging auch die Zuständigkeit der hiesigen Staatsanwaltschaft auf die Staatsanwaltschaft Oldenburg über.



Vom 1938 bis Herbst 1939 war **Oberstaatsanwalt Dr. Meinecke** Leiter der Behörde. Er wurde nach Gera versetzt. Aus Anlaß der Ereignisse der sog. „Reichskristallnacht“ wurden keine Verfolgungsmaßnahmen ergriffen. Es blieb bei schriftlichen und mündlichen Berichten an den Generalstaatsanwalt in Celle. Im Lagebericht vom 18. 1.

1939 wies Dr. Meinecke darauf hin, daß er mehrfach angesprochen worden sei, ob die Brandstiftungen nicht verfolgt würden. Er bat dringend um Richtlinien für die Sachbehandlung. Diese blieben aus. Eine Strafverfolgung unterblieb.

Am 1. 12. 1939 wurde Oberstaatsanwalt Frehse in seine Planstelle in Aurich eingewiesen. Er trat die Stelle aber nicht an, weil er während des gesamten Krieges eingezogen war. Nach der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft und vor Abschluß des Entnazifizierungsverfahrens verstarb er am 24. 1. 1947.

Während des Krieges wurde die Behörde von Stellvertretern geleitet. Kriegsbedingt kam es zu einem Rückgang der Geschäfte und zu einem erheblichen Personalabbau. Ende 1943 standen als Dezernenten 1 Staatsanwalt, 1 Referendar als Hilfsstaatsanwalt und 1 Amtsanwalt zur Verfügung. Die Behörde bestand bei Kriegsende aus 11 Bediensteten. Da in Aurich kein Sondergericht vorhanden war, wurden einschlägige Verfahren an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Aus den Lageberichten ergibt sich, daß die Lebensbedingungen immer beengter wurden. Es fiel eine große Zahl von Wirtschaftsstrafsachen an. Hauptgegenstand der Wirtschaftsvergehen war der Tee.

Einen bedeutsamen Einschnitt brachte das Jahr 1944. Durch Erlaß vom 20. 7. 1944 trat der Landgerichtsbezirk Aurich mit Wirkung vom 1. 10. 1944 unter Abtrennung vom Bezirk des OLG Celle in den OLG-Bezirk Oldenburg über. Nach 92 Jahren wurde die Verbindung zu Celle getrennt und die Zuständigkeit des Generalstaatsanwalts in Oldenburg begründet.

Am 23. 4. 1945 ging die Abschrift eines Fernschreibens des Reichsinnenministers ein, das außer einer Durchhalteparole den Hinweis erhielt, daß der Feind von Ost und West in das Reich eindringe. Bevor der Umlauf

von allen Bediensteten abgezeichnet werden konnte, rückten die kanadischen Truppen in Aurich ein.

Der Dienstbetrieb wurde fast ganz eingestellt. Der letzte kommissarische Leiter aus der Zeit vor der Kapitulation wurde auf Anordnung der Militärregierung entlassen. Er legte Beschwerde ein. Später wurde er unter Versetzung an eine andere Staatsanwaltschaft wieder eingestellt.

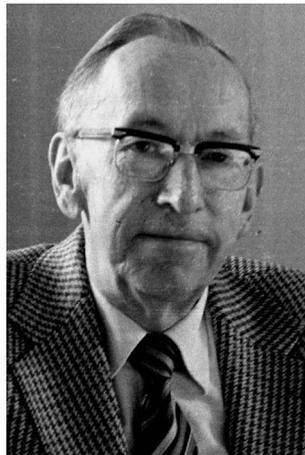
Lediglich die Verwaltungsabteilung arbeitete weiter. Mit Ermächtigung der Militärregierung nahm die Staatsanwaltschaft am 1. 9. 1945 ihre Tätigkeit wieder auf.

Die Behörde mußte personell neu aufgebaut werden. Es dürften nur nicht belastete Bedienstete beschäftigt werden. Die Ermittlungstätigkeit wurde kontrolliert. 14tägige Aufstellungen über abgeschlossene Verfahren unter Darlegung der wesentlichen Gesichtspunkte mußten für die Militärregierung erstellt werden.



Im Dezember 1945 übernahm **Erster Oberstaatsanwalt Dr. Huismann** vertretungsweise die Leitung der Behörde. Nach einer vorübergehenden Tätigkeit beim Zentraljustizamt für die britische Zone in Hamburg von 1947 bis Mitte 1948 wurde ihm im Juli 1948 endgültig die Behördenleitung übertragen. Die Bearbeitung politischer Verfahren, wie Verfolgung der Synagogenbrände und

Denunziantensachen, nahm einen großen Raum ein. In Aurich fand der erste Strafprozeß in der britischen Zone wegen der Vorgänge bei den Synagogenbränden statt. Nachdem im Mai 1948 die Schwurgerichte wieder eingerichtet worden waren waren dort Anfang 1949 Verfahren gegen 142 Angeklagte anhängig. Die Zahl der Ermittlungsverfahren war von 3.400 im Jahre 1943 auf 17.600 im Jahre 1947 gestiegen. Mit fünf Staatsanwälten war die Arbeit nicht zu bewältigen. Der Arbeitsanfall bedingte eine spürbare Personalvermehrung. Die räumlichen Verhältnisse im Schloß wurden unerträglich. Um diesem Übelstand abzuhelpfen, wurde der Neubau eines Dienstgebäudes Schloßplatz 10 neben der Justizvollzugsanstalt auf dem früheren Hinrichtungsplatz beschlossen. Nach der Grundsteinlegung 1964 konnte der Neubau im Frühjahr 1966 bezogen werden.



Nach der Pensionierung von Dr. Huismanns im Oktober 1970 wurde **Leitender Oberstaatsanwalt Hoffmann** Leiter der Behörde, der er seit 1952 angehörte. Er trat 1983 in den Ruhestand.

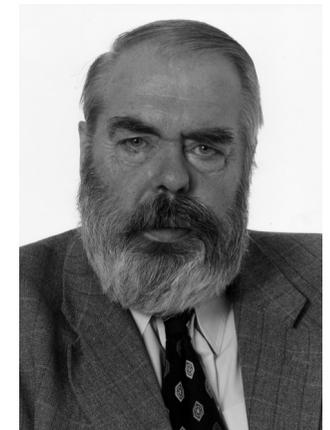
Die weiterhin steigende Zahl von Verfahren und die Übernahme der bisher von den Amtsgerichten bearbeiteten Vollstreckungssachen führten zu einer nochmaligen Personalvermehrung. Das Hauptgebäude erwies sich bereits 1977 als zu klein. Es mußte am 1. 9. 1977 eine Zweigstelle eingerichtet werden. Diese war zunächst Am Markt 6 und dann in der

Burgstraße 25 in den früher vom Landkreis benutzen Räumen untergebracht. Heute befindet sich die Zweigstelle Emders Straße 3 im früheren Polizeigebäude. Es bleibt zu hoffen, daß die gesamte Behörde in absehbarer Zeit wieder unter einem Dach vereint wird.

Im Juli 1990 wurde ein Brandschlag auf das Hauptgebäude verübt. Große Aktenbestände wurden vernichtet. Das Gebäude war längere Zeit nicht mehr benutzbar. Unter tatkräftigem Einsatz aller Mitarbeiter gelang es, den Dienstbetrieb in einem benachbarten Polizeigebäude aufrecht zu erhalten. In zeitaufwendiger Arbeit wurden die Akten rekonstruiert.

Am 24. 2. 1998 wurde Oberstaatsanwalt Schmidt im Sitzungssaal während der Hauptverhandlung vom Angeklagten niedergeschossen und dabei schwer verletzt. Der Täter beging anschließend Selbstmord.

Von Januar 1984 bis zur Pensionierung im Juli 1999 wurde die Staatsanwaltschaft vom **Verfasser** geleitet, der 1978 von der Staatsanwaltschaft Lüneburg nach Aurich gekommen war. Seither ist Leitender Oberstaatsanwalt Kramer Behördenleiter. Er war vorher Direktor des Amtsgericht Papenburg.



150 Jahre sind heute seit der Errichtung der Staatanwaltschaft Aurich vergangen. Es hat sich im Laufe der Zeit manches verändert. Aber

unabhängig von mehreren Kriegen, einer Revolution, zahllosen Reformen und einem Brandanschlag hat die Behörde ihre Aufgaben im Rahmen der Strafrechtspflege und der Strafverfolgung stets erfüllt. Möge die Staatsanwaltschaft Aurich auch in Zukunft erfolgreich tätig sein und einen festen Platz in der Kriminalitätsbekämpfung haben.

Richter, Ltd. Oberstaatsanwalt i.R.
Oktober 2002